

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 3

Artikel: Erste Erfahrungen mit der Meldekarte und dem Ergänzungsblatt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Erste Erfahrungen mit der Meldekarte und dem Ergänzungsblatt

Aus der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen», November 1953

Mit dem Inkrafttreten der neuen Erwerbsersatzordnung wurde der frühere Meldeschein und die Soldmeldekarte zusammengelegt und das neue Formular als Meldekarte so gestaltet, daß der Rechnungsführer die Bescheinigung der Soldtage durchschreiben kann. Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Abgabe und Weiterleitung der ausgefüllten Meldekarte vereinfacht. Anstelle des blauen Gesuchsformulars für zusätzliche Entschädigungen trat das Ergänzungsblatt, das nicht bloß für Unterstützungszulagen, sondern auch in andern Fällen verwendet wird, wo besondere Abklärungen notwendig sind.

Diese Aenderungen griffen sehr einschneidend in das Verfahren ein, das sich unter der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausschüttungsordnung für den Nachweis des Militärdienstes und für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches während 12 Jahren herausgebildet hatte. Die Neuerungen waren stark umstritten, weshalb von den Ausgleichskassen mit einiger Spannung die Frage gestellt wurde, ob diese Neuerungen die Bewährungsprobe bestehen werden oder nicht. Nach einer Einführungszeit von einigen Monaten dürfte es angezeigt sein, über die ersten Erfahrungen zu berichten, wenn auch die Erfahrungszeit noch etwas kurz und die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist.

Meldekarte

1. Allgemeines

Die Zusammenfassung von Meldekarte und früheren Meldeschein wird nach den bisherigen Beobachtungen von den Ausgleichskassen — auch von manchen, die ursprünglich Gegner der kombinierten Meldekarte gewesen sind — begrüßt. Die Ausgleichskassen anerkennen vor allem, daß sie nicht mehr fehlenden Meldescheinen nachgehen müssen, was unter der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausschüttungsordnung viel Zeit beanspruchte. Mit dieser Feststellung dürfte wohl die wesentlichste Aenderung gegenüber dem früheren Verfahren gerechtfertigt sein, auch wenn die Meldekarte im Verlauf der Zeit noch Aenderungen erfahren sollte.

Die direkte Abgabe der ausgefüllten Meldekarte vom Rechnungsführer an die Wehrpflichtigen hat bisher keine Schwierigkeiten gezeigt. Jedenfalls sind die Beschwerden, die beim Bundesamt wegen verspäteter Auszahlung der Entschädigungen immer wieder eingehen, gegenüber früher nicht zahlreicher geworden. Die militärischen Rechnungsführer anerkennen auf der andern Seite, daß sie durch dieses Verfahren wesentlich entlastet werden, abgesehen davon, daß sie sehr froh darüber sind, die Bescheinigung der Soldtage nicht mehr auf drei verschiedenen und nebeneinander befindlichen Abschnitten machen zu müssen, sondern, daß sie sich auf eine Niederschrift im Durchschreibeverfahren beschränken können.

Verzögerungen in der Auszahlung der Entschädigungen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Meldekarte erst nach Beendigung des Militärdienstes an die Arbeitgeber gelangen und daß diese während des Militärdienstes ihrer Arbeiter und Angestellten weniger Vorarbeiten für die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen machen können, wurden vereinzelt gemeldet. Die Ausgleichskassen können solchen Verzögerungen aber mit organisatorischen Maßnahmen begegnen. Bei größeren Aufgebotsen ist es ferner ratsam, die Wehrpflichtigen durch die Tagespresse darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Meldekarten nach Beendigung des Militärdienstes ohne Verzug an ihren Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse abzugeben haben. Sodann ist es möglich, daß bei größeren Aufgebotsen die militärischen Rechnungsführer durch Kassenbeamte mündlich instruiert werden; am besten verständigen sich hierüber die kantonalen Ausgleichskassen mit den zuständigen militärischen Stäben oder Dienststellen.

2. Besondere Feststellungen

Wenn sich die neue Meldekarte nach den bisherigen Feststellungen im allgemeinen gut eingelebt hat, so mußte doch beobachtet werden, daß einzelne Abschnitte und Teile häufig unrichtig oder unvollständig ausgefüllt werden und Anlaß zu Beanstandungen geben. Im Nachstehenden soll auf einige Fehler aufmerksam gemacht werden.

Abtrennen von einzelnen Abschnitten der Meldekarten

Es kommt ziemlich häufig vor, daß Arbeitgeber der Ausgleichskasse nur die Abschnitte A und B abliefern, die Teile C—E dagegen abtrennen und zurückbehalten. Der Grund liegt vor allem darin, daß die Arbeitgeber es für notwendig erachten, über die Militärdienstleistung ihrer Arbeiter und Angestellten Aufzeichnungen zu besitzen. Diesem Bedürfnis kann die Kasse aber auf andere Weise Rechnung tragen.

Ebenso mußte festgestellt werden, daß ein Rechnungsführer den Abschnitt A abtrennte in der irrtümlichen Auffassung, daß dieser Abschnitt A wie früher unter der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung von ihm aufbewahrt werden müsse. Da der Rechnungsführer keine Duplikate für verloren gegangene Meldekarten mehr erstellen muß, hat er ein Doppel der Bescheinigung nicht nötig. Wenn er jedoch ein solches für sich persönlich erstellen will, so steht nichts entgegen, daß er eine besondere Durchschrift anfertigt.

Unrichtige Abgabe der kleinen Meldekarte

Es wurde verschiedentlich gemeldet, daß auch Wehrmänner, denen der Rechnungsführer richtigerweise die ordentliche Meldekarte hätte abgeben sollen, schon für den ersten Militärdienst im Jahr mit der kleinen Meldekarte versehen wurden. In solchen Fällen muß vom Rechnungsführer nachträglich verlangt werden, daß er die kleine Meldekarte durch eine ordentliche ersetzt.

Da die Abgabe der kleinen Meldekarte für Wehrmänner, die im gleichen Jahr wiederholt Militärdienst leisten, als große Erleichterung empfunden wird, wurde der Wunsch geäußert, die kleinen Meldekarten auch weitem Stäben wie Territorialkreis- und Territorialzonenstäben abzugeben. Die Frage wird zur Zeit geprüft.

In *Ziffer 2 von Abschnitt A und B* wird die militärische Einheit oder der Stab öfters nicht mit dem Stempel eingetragen, wie es in den Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäß Erwerbsersatzordnung vom 26. Dezember 1952 (Randziffer 7) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Solche Feststellungen können namentlich bei Einheiten gemacht werden, die für eine einmalige Dienstleistung (ad hoc) gebildet und nachher wieder aufgelöst werden und die aus Gründen der Ersparnis keine Stempel angeschafft haben.

Im *Abschnitt C* wird unter *Ziff. 7, lit. a*, bei Kindern unter 18 Jahren verschiedentlich nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur der Jahrgang angegeben. Meistens können sich die Ausgleichskassen damit zufrieden geben. Das vollständige Geburtsdatum ist aber notwendig, wenn das Kind zur Zeit, wo der Vater Militärdienst leistet, im 1. oder im 18. Lebensjahr steht, da der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem Tag der Geburt des Kindes beginnt und mit dem Tag aufhört, wo das Kind das 18. Altersjahr vollendet und die Ausgleichskasse nicht wissen kann, ob dieser Tag gerade in die Zeit des Militärdienstes des Vaters fällt oder nicht.

Bei der *Ziffer 8 von Abschnitt C* antworten viele alleinstehende Wehrpflichtige mit ja, obschon sie die Voraussetzungen zum Bezug einer Haushaltungsentschädigung nicht erfüllen. Meistens sind sie auch gar nicht in der Lage zu beurteilen, ob ihnen ein Anspruch auf Haushaltungsentschädigung zusteht oder nicht. Der Wehrpflichtige füllt dann ein Ergänzungsblatt aus, wobei der Irrtum erst zum Vorschein kommt. Um alleinstehende Wehrpflichtige nicht unnötigerweise zu veranlassen, einen Anspruch auf Haushaltungsentschädigung zu erheben, wird für eine Neuauflage der Meldekarte geprüft, ob nicht der Text von *Ziffer 8* verbessert, die Frageform aufgegeben werden kann. Die gleichen Ueberlegungen lassen sich auch für den Text von *Ziffer 9 und 10* anstellen.

Bei der kleinen Meldekarte wird im *Teil C* die erste Frage (Haben sich seit Ihrer letzten Anmeldung Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben?) oft nicht mit ja oder nein beantwortet. Desgleichen wird die kleine Meldekarte vom Wehrpflichtigen häufig nicht unterzeichnet.

Der Vordruck auf dem *Teil D* wird nicht immer richtig verstanden. Die Wehrmänner meinen vielfach, sie können selber wählen, ob sie die Meldekarte dem Arbeitgeber oder der Ausgleichskasse zusenden wollen.

Die Befürchtungen, daß der *Teil E* der Meldekarte große Schwierigkeiten bereiten werde, haben sich im allgemeinen nicht als begründet erwiesen. Die Angaben der Arbeitgeber genügen meistens, um die Entschädigungen gemäß den Vorschriften berechnen zu können. Dabei kommt den Ausgleichskassen allerdings zugute, daß sie sich in den Arbeits- und Lohnverhältnissen der angeschlossenen Betriebe meistens gut auskennen.

Häufig fehlen Eintragungen unter dem *Vordruck je Stunde, Tag, Woche etc.* Es wird geprüft, ob sich bei der Neuauflage der Meldekarte diese Angaben in größerer Schrift drucken lassen, damit sie mehr auffallen würden.

Bei den *übrigen Barvergütungen* wird vermißt, daß die Feringelder nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Die *Zahl der Arbeitsstunden in der Woche* wird manchmal auch dort eingetragen, wo es nicht vorgeschrieben ist. Mehr kommt es aber vor, daß die Zahl der Arbeitsstunden nicht angegeben wird, wo sie notwendig sind. Um nicht allzu oft Rückfragen an die Arbeitgeber machen zu müssen, behelfen sich einige Ausgleichskassen in der Weise, daß sie in solchen Fällen subsidiär die 48-Stundenwoche als Grundlage annehmen, namentlich wenn im betreffenden Beruf ein Gesamtarbeitsvertrag mit einer normalen Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche abgeschlossen ist. Sie übersehen dabei aber, daß auch abweichende Vereinbarungen möglich sind und daß namentlich auch längere und kürzere Arbeitszeiten trotzdem vorkommen können. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Die Ausgleichskassen müssen in solchen Fällen durch Rückfragen beim Arbeitgeber die Verhältnisse abklären lassen.

Ähnliche Bemerkungen gelten auch für die im Taglohn beschäftigten Wehrpflichtigen.

Bei einem Neudruck des Formulars wird jedenfalls verdeutlicht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden nur für die Arbeiter im Stundenlohn und die Zahl der Arbeitstage bloß für die Taglohnarbeiter einzutragen ist.

Beim *Naturallohn* wird nicht immer verstanden, was gemeint ist. Der Text könnte durch eine kleine Ergänzung «(Kost und Logis)» verdeutlicht werden.

Die *Fragen über die Beschäftigung in den letzten 6 Monaten* werden nicht immer richtig verstanden und darum unvollständig ausgefüllt, häufig aber auch leer gelassen. Beanstandet wird namentlich, daß die Arbeitgeber die erste Frage (Ständige Beschäftigung) auch dann mit ja beantworten, wenn sich der Wehrpflichtige im Zeitpunkt des Militärdienstes nicht mehr bei ihm in Stellung befindet. Der Wehrpflichtige war vielleicht in ständiger Anstellung beim betreffenden Arbeitgeber, aber bereits vor dem Militärdienst entlassen worden. Es wird geprüft, ob sich durch eine neue Formulierung des Textes die Schwierigkeiten beheben lassen.

Ergänzungsblatt

1. Allgemeines

Wie früher die blauen Gesuchsformulare für die zusätzlichen Entschädigungen, so werden auch die Ergänzungsblätter häufig nicht vollständig ausgefüllt. Sie müssen oft 2 bis 3 Mal zurückgesandt werden, bis sie sich verwenden lassen. Der Grund

liegt aber weniger im Formular als darin, daß Angaben über das Einkommen der unterstützten Personen und über die Unterstützungsleistungen vielfach unvollständig eingetragen werden. Trotz Vereinfachung der Unterstützungszulagen kann das Formular von einem Teil der Wehrpflichtigen wegen Unbehilflichkeit nicht ohne weiteres ausgefüllt werden; sie vermögen sich nicht Rechenschaft zu geben, wie die Unterstützungszulagen berechnet werden. Eine Besserung wäre zu erreichen, wenn den Wehrpflichtigen beim Ausfüllen des Ergänzungsblattes mehr als bisher geholfen werden könnte.

Die selben Klagen wie früher werden auch darüber vorgebracht, daß die Bescheinigungen der Gemeindebehörden nicht immer zuverlässig sind.

Die Erfahrungen über das Ergänzungsblatt sind weniger schlüssig als bei der Meldekarte, da die Fälle, wo sich Ergänzungsblätter als notwendig erweisen, verhältnismäßig wenig zahlreich sind. Einzelne Vorschläge dürfen sich immerhin schon heute diskutieren lassen.

2. Abschnitt über die Kinderzulagen

Es wurde in diesem Abschnitt eine Frage als notwendig erachtet, seit wann der Wehrmann ein Stief- oder Pflegekind oder ein außereheliches Kind unterhält. Sie dürfte jedoch nicht unbedingt notwendig sein, weil bereits nach dem Datum gefragt wird, seit wann der Wehrpflichtige Unterhaltsbeiträge erhält oder seit wann er solche Beiträge leistet. Diese Daten dürften im allgemeinen mit denjenigen übereinstimmen, von welchen an der Wehrpflichtige eine Unterhaltspflicht gegenüber Stief- oder Pflegekindern oder außerehelichen Kindern erfüllt.

3. Abschnitt über die Unterstützungszulagen

Der Platz für die Unterstützungszulagen wird als zu knapp befunden. Namentlich wird bemängelt, daß kein Platz für Kassenvermerke vorhanden ist. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß sich Kassenvermerke gut in den leeren Teil des Formulars eintragen lassen, da meistens nicht alle Rubriken ausgefüllt werden müssen. Wenn für Kassenvermerke ein besonderer Platz vorgesehen werden soll und die weitem Vorschläge verwirklicht werden müssen, so wäre es notwendig, das Formular zu vergrößern, was jedoch, wenn möglich vermieden werden soll.

Verschiedene Ausgleichskassen schlagen vor, der Arbeitgeber sollte auf dem Ergänzungsblatt auch den *Lohn des Wehrmannes* angeben. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Ausgleichskassen die Unterstützungszulagen ohnehin erst berechnen können, wenn die Meldekarten vorliegen.

Vermißt wird eine Frage nach der *voraussichtlichen Dauer des Militärdienstes*. Diese Angabe erweist sich aber nicht als notwendig, wenn man bedenkt, daß der Entscheid über die Unterstützungszulagen jedenfalls erst nach dem Eintreffen der Meldekarte gefällt werden kann.

Notwendig erscheint dagegen ein Hinweis im Formular, daß der Wehrmann seine Angaben über die Unterstützungsleistungen mit *Quittungen* belegen muß. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß er diese Quittungen, wie auch Gerichtsurteile, schriftliche Vergleiche und ähnliche Belege, von sich aus vorzulegen hat.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, es seien auch die *mitunterstützenden Personen* im Formular anzugeben, obwohl die Mitunterstützungspflicht nur berücksichtigt wird, wenn eine solche der Unterstützungspflicht des Wehrpflichtigen vorgeht. Hiezu ist zu bemerken, daß die Unterstützungszulagen ausnahmslos von den Ausgleichskassen festgesetzt werden, welche die Frage, ob die Unterhaltspflicht eines andern Angehörigen der Unterstützungspflicht des Wehrmannes vorgeht, abzuklären haben und ohne solche Angaben auskommen sollten.

4. Abschnitt über Datum und Unterschrift des Wehrpflichtigen

Das Ergänzungsblatt wird vom Wehrpflichtigen vielfach nicht unterzeichnet. Der Grund liegt offenbar darin, daß Datum und Unterschrift des Wehrpflichtigen auf Seite 4 von den Angaben über die ehelichen Kinder zu wenig abgehoben sind. Es kann deshalb leicht die Auffassung aufkommen, daß die Unterschrift des Wehrpflichtigen nur notwendig sei, wenn dieser Angaben über die Kinder einzutragen habe. Bei einer Neuausgabe des Formulars sollte es ohne weiteres möglich sein, den Mangel zu beheben.

Die Kriegskommissäre der Armee

Seit 1. Januar 1954 sind in der Armee nachstehende Kriegskommissäre eingeteilt (ohne die KK der Gz. Trp., der R. Br., der Fest. Br. und der Ter. Kr., die wir aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlichen):

Oberkriegskommissär:

Oberstbrigadier Rutishauser Georg, Bern

Armeestab:

Uem. Dienst:
Gruppe Ter. Dienst:
Gr. Rückw. und Trsp. Dienst:
San. Dienst:
Vet. Dienst:
Oberkriegskommissariat:
Munitionsdienst:

Major Baumann Gustav, Thun
Oberst Blaser Ernst, Bern
Lt. col. Gullotti Nino, Bern
Oberst Baumann Robert, Bern
Colonel Buxcel Charles, Pully
Oberstlt. Schärer Franz, Bern
Major Güngerich Max, Luzern

Armeekorps:

1. CA
2. AK
3. AK
4. AK

Colonel Stalder Jean, Moutier
Oberst Tschudin Ernst, Zürich 6
Oberst Abt Siegfried, Zürich 1
Oberst Ackermann Karl, Bern

Divisionen:

1. Division
2. Division
3. Division
4. Division
5. Division
6. Division
7. Division
8. Division a. i.
9. Division

Lt. col. Perrochon Louis, Lausanne
Lt. col. Handschin Frédéric, Neuchâtel
Oberstlt. Hiltbrunner Heinrich, Bern
Oberstlt. Roessiger Anton, Basel
Oberstlt. Bachofner Ernst, Weisslingen ZH
Oberstlt. Schenkel Willy, Küsnacht ZH
Oberstlt. Tobler Friedrich, Frauenfeld
Major Bögli Walter, Bern
Oberstlt. Lehmann Adolf, Zürich 38

Gebirgsbrigaden:

Br. mont. 10
Geb. Br. 11
Geb. Br. 12, a. i.

Lt. col. Zimmermann Louis, Satigny/Bourdigny-Dessus
Oberstlt. Salzmann Moritz, Sierre VS
Major Mathys Ernst, Zürich 6